



## Direkte Bundessteuer

Bern, 12. Mai 2015  
HAJ / ED

An die kantonalen Verwaltungen  
für die direkte Bundessteuer

### Rundschreiben

## ***Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit per 1. Januar 2016***

### **1 Einleitung**

Anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde die Vorlage über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen. Die Verfassungsbestimmung wird im Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur konkretisiert, welches von der Bundesversammlung am 21. Juni 2013 angenommen wurde. Die Referendumsfrist ist am 25. September 2014 unbenutzt abgelaufen. Damit treten die Gesetzesbestimmungen am 1. Januar 2016 in Kraft. Aufgrund der Änderung von Artikel 26 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) wurde auch die Berufskostenverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) per 1. Januar 2016 angepasst (SR 642.118.1).

### **2 Wichtigste Änderungen**

Artikel 26 DBG wurde im Rahmen des obgenannten Gesetzgebungsverfahrens insofern geändert, als die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte nur noch bis zu einem Maximalbetrag von 3'000 Franken pro Jahr als Berufskosten in Abzug gebracht werden können. Diese Beschränkung des Fahrkostenabzugs gilt auch für sämtliche Fahrkosten nationaler sowie internationaler Wochenaufenthalter.

Angesichts der Beschränkung des Fahrkostenabzugs auf maximal 3'000 Franken pro Jahr (entsprechend 4'285 km bei einem Ansatz von 70 Rp. pro Km) erübrigt sich die Möglichkeit, dass die Steuerbehörde eine Abstufung der Fahrkostenpauschalen im Verhältnis zur Fahrleistung anordnen kann. Absatz 4 von Artikel 5 der Berufskostenverordnung wurde deshalb ersatzlos gestrichen.

### **3 Pauschalabzüge für Berufskosten**

Die Pauschalabzüge für Berufskosten im Steuerjahr 2016 erfahren keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Es gilt weiterhin die vom EFD am 21. Juli 2008 erlassene Änderung des Anhangs zur Verordnung vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer. Sie entnehmen diese Ansätze der beiliegenden Berufskostenverordnung.

Abteilung Aufsicht Kantone

Fachdienste



Daniel Emch

Chef

Beilage:

Berufskostenverordnung (Stand am 1. Januar 2016)

# **Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundesteuer (Berufskostenverordnung)**

**Änderung vom 6. März 2015**

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)  
verordnet:*

I

Die Berufskostenverordnung vom 10. Februar 1993<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel*

Verordnung des EFD  
über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger  
bei der direkten Bundessteuer  
(Berufskostenverordnung)

*Art. 3*            Festlegung der Pauschalansätze und des Abzugs für die Benützung  
eines privaten Fahrzeugs

Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Pauschalansätze (Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 und Art. 10) und den Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs (Art. 5 Abs. 2 Bst. b) im Anhang fest.

*Art. 4*            Nachweis höherer Kosten bei Pauschalansätzen

Werden anstelle einer Pauschale nach den Artikeln 7 Absatz 1 und 10 höhere Kosten geltend gemacht, so sind die gesamten tatsächlichen Auslagen und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen.

*Art. 5*            Fahrkosten

<sup>1</sup> Die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bis zum Maximalbetrag von 3000 Franken geltend gemacht werden (Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG).

<sup>1</sup> SR 642.118.1

<sup>2</sup> Als Kosten sind abziehbar:

- a. die notwendigen Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel; oder
- b. die notwendigen Kosten pro gefahrene Kilometer für die Benützung eines privaten Fahrzeugs, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung objektiv nicht zumutbar ist.

*Art. 9 Abs. 4*

<sup>4</sup> Als notwendige Fahrkosten gelten die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie die Fahrkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte. Sie sind bis zum Maximalbetrag nach Artikel 5 Absatz 1 abziehbar.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

6. März 2015

Eidgenössisches Finanzdepartement:  
Eveline Widmer-Schlumpf

Anhang  
(Art. 3)

## 1. Pauschalansätze ab dem Steuerjahr 2016

		Fr.
<b>Mehrkosten für Verpflegung</b>		
a. <i>Bei auswärtiger Verpflegung bzw. Schicht- oder Nachtarbeit</i> (Art. 6 Abs. 1 und 2)		
– Voller Abzug	pro Hauptmahlzeit bzw. Tag im Jahr	15.— 3200.—
– Halber Abzug	pro Hauptmahlzeit bzw. Tag im Jahr	7.50 1600.—
b. <i>Bei auswärtigem Wochenaufenthalt</i> (Art. 9 Abs. 2)		
– Voller Abzug	im Tag im Jahr	30.— 6400.—
– Gekürzter Abzug <sup>2</sup>	im Tag im Jahr	22.50 4800.—
<b>Übrige Berufskosten</b> (Art. 7 Abs. 1)		
	3 % des Nettolohns, mindestens im Jahr höchstens im Jahr	2000.— 4000.—
<b>Nebenerwerb</b> (Art. 10)		
	20 % der Nettoeinkünfte, mindestens im Jahr höchstens im Jahr	800.— 2400.—

<sup>2</sup> Der gekürzte Abzug ist anzuwenden, wenn gemäss Art. 6 Abs. 2 für eine der beiden täglichen Hauptmahlzeiten nur ein halber Abzug zulässig ist.

---

## 2. Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs ab dem Steuerjahr 2016

Der Maximalbetrag des Abzugs ist auf 3000 Franken im Jahr begrenzt.

---

	Fr.
<b>Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs</b> (Art. 5 Abs. 2 Bst. b)	
– Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder mit gelbem Kontrollschild	im Jahr 700.—
– Motorräder mit weissem Kontrollschild	pro Fahrkilometer –.40
– Autos	pro Fahrkilometer –.70

---